



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scout Model Agency GmbH, Zürich

### 1. Allgemeines

- 1.1. Vorliegende AGB sollen die Rechtsbeziehungen zwischen den Fotomodellen, der Scout Model Agency GmbH (im Folgenden: die „Agentur“) und jeweiligen Kunden verbindlich regeln, soweit im Einzelfall, etwa im Rahmen einer Buchungsbestätigung, nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Mit Akzept der Buchungsbestätigung durch den Kunden erklärt er sich auch mit den Bestimmungen vorliegender AGB einverstanden. Sie gelten dann in Zukunft insgesamt für die Zusammenarbeit der Parteien.
- 1.2. Die Agentur gilt als Vermittler im Sinne des Schweizerischen Arbeitsvermittlungsgesetzes.

### 2. Grundlagen

- 2.1. Die Agentur gibt Erklärungen gegenüber dem Kunden im Namen und im Auftrag des Fotomodells ab. Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht auf der Buchungsbestätigung ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- 2.2. Der Kunde schuldet der Agentur das vereinbarte Modellhonorar und die Vermittlungsgebühr zzgl. MwSt. Jegliche Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Fotomodell mit dem Provisionsanspruch der Agentur zu verrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 2.3. Der Kunde schuldet das vereinbarte Modellhonorar auch für Folgebuchungen, solange das Fotomodell sich von der Agentur vertreten lässt. Er verpflichtet sich, Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur zu unterlassen.



### **3. Buchungen**

Einzelheiten einer Buchung ergeben sich aus der Buchungsbestätigung. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, sofern auf der Buchungsbestätigung aufgeführt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Buchungsbestätigung und diesen AGB gehen die spezifischen Regelungen der Buchungsbestätigung vor.

#### **3.1. Optionen**

- 3.1.1. Optionen sind terminverbindliche Reservierungen.
- 3.1.2. Eine Option verfällt, wenn nicht spätestens 24 Stunden vor Tätigkeitsbeginn eine Festbuchung erfolgt.
- 3.1.3. Optionen werden nach Buchungseingang notiert. Handelt es sich nicht um eine erste Option, wird dem Kunden der Rang der Option mitgeteilt.
- 3.1.4. Verfällt eine Option, rücken nachfolgende Optionen in der Rangfolge auf.

#### **3.2. Festbuchungen**

Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich. Sie sind auf Verlangen des Kunden durch die Agentur unverzüglich schriftlich zu bestätigen unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten.

#### **3.3. Wetterbuchungen**

- 3.3.1. Wetterbedingte Buchungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. So weit nicht anders vereinbart, handelt es sich hierbei um Schönwetterbuchungen.
- 3.3.2. Liegen die Wetterbedingungen nicht vor oder ist die Wetterlage unklar, kann der Kunde die Buchung gegenüber der Agentur bis spätestens vierundzwanzig Stunden vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn absagen.

### **4. Annullierung**

- 4.1. Die Annullierung hat so viele Werkzeuge vor Arbeitsbeginn zu erfolgen, wie Arbeits- und Reisetage gebucht worden sind, mindestens jedoch 24h vorher.
- 4.2. Tages- und Stundenbuchungen sind 24 Stunden vor Arbeitsbeginn zu annullieren. Erfolgt die Annullierung durch das Fotomodell, wird die Agentur sich nach besten Kräften bemühen, gegebenenfalls unter Einschaltung anderer Agenturen, für den Kunden einen adäquaten Ersatz zu finden.
- 4.3. Erfolgt eine Annullierung nicht rechtzeitig oder ohne wichtigen Grund, ist das vereinbarte Fotomodellhonorar zu bezahlen.



## 5. Arbeitszeit

- 5.1. Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden, bei einer Halbtagsbuchung 4 Stunden. Soweit nicht anders vereinbart, dauert die Arbeitszeit einer Tagesbuchung von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit einer Stunde Mittagspause.
- 5.2. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen des Fotomodells am vereinbarten Arbeitsort beim Kunden zur vereinbarten Zeit. Vorbereitungen wie Make-Up und Frisur zählen zur Arbeitszeit.
- 5.3. Überstunden werden mit 15 % des vereinbarten Tageshonorars pro angefangene Stunde vergütet. Eine Überschreitung der Arbeitszeit bis zu einer Stunde wird aus Kulanz nicht berechnet.
- 5.4. Die gemeinsame An- und Abreise von Fotomodell und Kunde zwischen Hotel und Arbeitsort (Location) zählt zur Arbeitszeit und wird von Fall zu Fall ausgehandelt.

## 6. Honorar

- 6.1. Fotomodell  
Das Fotomodellhonorar umfasst das Tageshonorar zzgl. Agenturprovision und je nach Vereinbarung in der Buchungsbestätigung das Entgelt für Nutzungsrechte. Dazu kommt die MwSt. Das jeweilig für eine Buchung geschuldete Honorar ergibt sich aus der Buchungsbestätigung..
- 6.2. Halbtags- und Stundenbuchungen  
Das Fotomodellhonorar bei Halbtagsbuchungen beträgt bei am Arbeitsort ansässigen Fotomodellen mindestens 65 % des Tageshonorars. Halbtagsbuchungen von anreisenden Fotomodellen und Stundenbuchungen bedürfen immer einer gesonderten Vereinbarung.
- 6.3. Sonderhonorar  
Aufträge für Miederwaren, Unterwäsche, und Akt sowie TV-/ und Werbefilme bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## 7. Reisekosten

- 7.1. Bei am Arbeitsort ansässigen oder nicht angereisten Fotomodellen werden Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht erstattet. Zugkosten werden, Halbtags- und Stundenbuchungen ausgenommen, nur ab Stadtgrenze erstattet.
- 7.2. Bei gemeinsamen Reisen werden ab Flughafen/Bahnhof des abreisenden Fotomodells die entstandenen Reise- Verpflegungs- und Übernachtungskosten vom Kunden getragen. Die Erstattung erfolgt entweder pauschal oder gegen Vorlage der betreffenden Belege.
- 7.3. Ist das Fotomodell für mehrere Kunden am Arbeitsort tätig, so sind die entstandenen Kosten den jeweiligen Arbeitstagen entsprechend aufzuteilen.



## 8. Zahlungskonditionen

Das Fotomodellhonorar einschließlich Ausfallhonorar, Reisetageersatz und Reisespesen ist nach Rechnungserhalt rein netto innerhalb 30 Tagen zu bezahlen. Reisespesen werden in CHF oder in Euro zum Ankaufskurs bezahlt, die übrigen Zahlungen haben in CHF resp. Euro zu erfolgen.

## 9. Reklamationen, Haftung

- 9.1. Bei Reklamationen hat der Kunde umgehend die Agentur zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen. Es sind Polaroidfotos zum Nachweis der Reklamation zu erstellen. Sodann ist das Fotomodell ausdrücklich von seiner Arbeitspflicht zu entbinden. Für Hair, Styling und Make-up ist das Fotomodell nicht verantwortlich. Bei begründeten Reklamationen, die vom Kunden nachgewiesen werden, entfällt jegliche Zahlungspflicht für dieses Fotomodell einschliesslich Reisekosten. Werden mit dem Fotomodell dennoch Aufnahmen verwendet, so gilt dies als Verzicht des Kunden auf jegliche Reklamation.
- 9.2. Ist ein Modell wegen Unfall oder Krankheit verhindert, so muss unverzüglich die Agentur benachrichtigt werden, damit ein Ersatzmodell organisiert werden kann. Der entsprechende Nachweis der Krankheit/des Unfalls muss der Agentur und dem Kunden schriftlich erbracht werden. Die Agentur haftet nicht für allfällige Mehrkosten.  
Bei Absenzen oder Verspätungen des Modells infolge höherer Gewalt wie Unfall, Krankheit, Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, ist das Modell in allen Fällen nicht haftbar, auf Verlangen jedoch beweispflichtig.
- 9.3. Bei besonders risikoreichen Aufnahmen hat der Kunde eine entsprechende Versicherung für das Fotomodell abzuschließen. Ist der Agentur das einzugehende Risiko bei der Buchung nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, ist das Fotomodell berechtigt, seine Leistung zu verweigern und erhält ein Ausfallhonorar in Höhe von 70 % des vereinbarten Gesamthonorars.
- 9.4. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Fotomodells sowie seiner Agentur aus jedwedem Rechtsgrund, wird ausser in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausdrücklich wegbedungen und jedenfalls aber auf das zweifache Gesamthonorar beschränkt.

## 10. Nutzungsrechte/Copyrights

- 10.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Fotomodellhonorar die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschliesslich dem genannten Kunden für ein Jahr innerhalb der Schweiz für den vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt und die vereinbarte Nutzungsform eingeräumt. Die Jahresfrist beginnt mit der tatsächlichen Nutzung, spätestens 2 Monate nach Erstellung der Aufnahmen.
- 10.2. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere für Poster, Plakate, Verpackungen, Displays, Videos, sowie jede Nutzung des Fotomodellnamens bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die Agentur.
- 10.3. Nutzungsrechte werden erst durch Zahlung des vereinbarten Honorars eingeräumt. Jegliche Nutzung vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars ist unzulässig.



## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen oder Ergänzungen der Buchungen und Abweichungen nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorzunehmen und es zu unterlassen, Fotomodelle während der Arbeitstage zu Buchungsänderungen oder Buchungsergänzungen anzuhalten.
- 11.2. Die Gültigkeit dieser AGB wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- 11.3. Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen, Agentur, Kunde und Fotomodell, findet Schweizer Recht Anwendung.
- 11.4. Zuständig für allfällige Streitigkeiten aus diesen AGB sind die Gerichte am Sitz der Agentur.

Zürich, 1. Januar 2016